C. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS-UND KONKURSKAMMER ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

66. Arfeil vom 23. April 1907 in Sachen Beer.

Anwendung des Widerspruchsverfahrens auf eine Namensobligation. Klägerrolle bei Verpfändung dieser Obligation und Inanspruchnahme durch einen weitern Drittansprecher.

I. Gestütt auf einen gegen Frit Gurtler, gurzeit in Gubamerifa, erwirkten Arreftbefehl ließ der Rekurrent Beer am 27. Februar 1907 burch bas Betreibungsamt Lieftal eine auf ben Namen bes Arrestschuldners lautende Obligation der Basellandschaftlichen Kantonalbank von 5000 Fr., Serie D Rr. 34, samt Coupons mit Arrest belegen. Das Betreibungsamt merkte in der Arrest= urkunde als Drittanspruche vor : 1. ein Faustpfandrecht der Basel= landschaftlichen Kantonalbank für ein Darleben von 3000 Fr. und 2. ein lebenslängliches Rupniegungsrecht ber Witwe Gurtler= Lang in Bern, der Mutter bes Arreftschuldners, herrührend aus Erbschaftsteilung. Frau Gürtler hatte feinerzeit als Rupniegerin bie Einwilligung zu ber Faustpfandverschreibung gegeben. Auf die Coupons der Obligation erhebt die Kantonalbank laut einer vor ber Borinftang abgegebenen Erklärung keinen Anspruch, sondern fie verabfolgt fie jeweilen nach Verfall ber Witwe Gürtler, ba biefe auf bas Rutniefungsrecht nicht verzichtet habe.

Hinsichtlich beiber Orittansprüche setzte das Betreibungsamt dem Refurrenten nach Art. 109 SchKS Klagfrist an. Dieser anerstannte das Faustpfandrecht der Kantonalbank, nicht aber das Nutzungsrecht der Witwe Gürtler und führte in letzterer Bezieshung Beschwerde mit dem Begehren, statt nach Art. 109 nach Art. 106 SchKS vorzugehen. Zur Begründung stellte er darauf ab, daß sich die verarrestierte Obligation "in den Händen nicht der Nießbraucherin, sondern bei der Faustpfandgläubigerin, der basellandschaftlichen Kantonalbank" besinde und es daher an den Boraussehungen des Art. 109 sehle.

II. Von der kantonalen Aufsichtsbehörde mit Entscheid vom 21. März 1907 abgewiesen, erneuert er nunmehr seine Beschwerde mit rechtzeitigem Rekurse vor Bundesgericht. Die Borinstanz läßt sich im Sinne der Abweisung des Rekurses vernehmen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Die Namensobligation, bie Gegenftand bes burchzuführenden Wiberspruchsverfahrens bilben foll, hat ben Charafter nicht eines Wertpapiers, sondern einer gewöhnlichen Forderung. Auch auf folche findet indessen nach nunmehriger Praxis das genannte Berfahren Anwendung. Im "Gewahrsam" ber verarrestierten Forde= rung befindet sich, wie der Returrent zutreffend geltend macht, die Basellandschaftliche Kantonalbank, der die Forderung verpfändet ist und die als Pfandgläubigerin die Forderungsurkunde in Händen hat. Mit Unrecht nimmt aber ber Refurrent an, daß schon beshalb, weil nicht die Drittansprecherin, Witwe Gürtler, sondern ein anderer Dritter, die Kantonalbank, den Gewahrsam ausübt, jener Drittansprecherin im Berhältnis zu ihm als bem betreiben= ben Gläubiger notwendig die Klägerrolle zufallen muffe. Vielmehr fragt es sich, für wen, ben Rekurrenten ober Witwe Gürtler, die Rantonalbank willens sei, den Gewahrsam auszuüben, falls und soweit sie ihn nicht mehr für sich selbst, zur Wahrung ihres eigenen Rechts ausübt, und ob also ber Rekurrent ober Witwe Gürtler eher in der Lage sei, eine perfonliche unmittelbare Ber= fügungsgewalt über die Forderung zu erlangen. Diese Frage aber ift zu Gunften ber Witwe Gurtler zu entscheiben : Denn bie Rantonalbank anerkennt das vor ihr an der Forderung beanspruchte Nutnießungsrecht und damit die mit einem solchen verbundenen "Besitzesrechte" an der der Nutnießung unterstehenden Forderung, namentlich ein allfälliges Recht auf Innehabung des Forderungstitels. An den Zinsen der Forderung beansprucht sie übrigens kein Faustpfandrecht; hinsichtlich dieser Nebenrechte hat sie den "Gewahrsam" von jeher nicht für sich, sondern als Stellvertreterin für Witwe Gürtler ausgeübt und ihn jeweilen bei jeder Zinssorderung nach deren Fälligkeit durch Aushändigung des Coupons oder dessen Gegenwertes an Witwe Gürtler übertragen. Das gilt gleicherweise, ob man diese Coupons als Wertpapiere oder gewöhnliche Forderungen ansieht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs= und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

67. Arrêt du 30 avril 1907, dans la cause Barbezat.

Vente aux enchères ; délai fixé pour la seconde vente, art. 258 LP.

Vu le dossier de la cause;

Vu l'exposé des faits qui figure en tête de l'arrêt du Tribunal fédéral (Chambre des Poursuites et des Faillites) du 11 décembre 1906*;

Vu le dit arrêt du Tribunal fédéral, par lequel la cause avait été renvoyée à l'Autorité cantonale de surveillance, pour être jugée au fond;

Vu la décision suivante rendue le 8 mars 1907 par l'Autorité cantonale de surveillance:

- « Le recours de la Banque Populaire Suisse est admis.
- » L'adjudication du 15 août 1906 est annulée à l'égard de
 » tous les intéressés.
 - » L'office des faillites est invité à procéder conformément

^{*} RO 32 1 No 122, p. 819 et suiv.; éd. spéc. 9 No 66, p. 401 et suiv. (Note du réd. du RO.)